

Es besteht Einvernehmen, dass die Hauptsatzung dahingehend ergänzt werden soll, dass auch Bürgerinnen und Bürgern eine Teilnahme an den Sitzungen per Videokonferenz möglich ist.

(Ergänzung zu § 11 Abs. 3, Satz 1:

Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen **sowie Einwohner-Innen nach § 62 Abs. 2 NKomVG** ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich.)